

Durch die Anlage des Solarparks werden derzeit als Äcker genutzte landwirtschaftliche Intensivflächen mit Solarmodulen bebaut und in schafbeweidetes Dauergrünland extensiver Nutzung umgewandelt. Die Begrenzung der Anlage wird mit Gehölzen eingegrünt.

Etwaige Konflikte durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne einer saP (§44 BNatSchG) werden in diesem Zusammenhang geprüft.

Der Verfasser wurde am 03.05.2022 mit der erforderlichen Untersuchung beauftragt. Begehungen zur Arterfassung (Vögel) wurden am 03.05.22, 08.05.22, 25.05.22 und 12.6.22 vorgenommen. Aufgrund der späten Beauftragung konnten die früh im Jahr zu erfassenden Arten (Eulen, Rebhuhn, Spechte) nicht mehr methodenkonform erfasst werden. Allerdings wird für keine dieser potentiell vorkommenden Arten eine negative Beeinflussung durch das Vorhaben erkannt, da keine Lebensraumstätten geschädigt werden und der Tötungstatbestand nicht einschlägig ist. Essentielle Nahrungshabitats sind ebensowenig betroffen.

2 Festgestellte Vogelarten

Amsel	B
Bachstelze	N
Blaumeise	B
Buchfink	B
Buntspecht	N
Dohle	N
Dorngrasmücke	B
Eichelhäher	B
Elster	B
Feldlerche	B
Feldsperling	B
Goldammer	B
Graureiher	N
Grünfink	N
Grünspecht	A
Kleiber	B
Kohlmeise	B
Mäusebussard	N
Mönchsgrasmücke	B
Nachtigall	B
Rabenkrähe	N
Ringeltaube	N
Rotkehlchen	B
Rotmilan	N
Schwarzmilan	N
Star	B
Straßentaube	N
Sumpfmeise	B
Turmfalke	B
Wacholderdrossel	B
Wendehals	B
Zilpzalp	B

Von diesen genannten Brutvögeln (B) bzw. Nahrungsgästen/Überfliegern (N) muss lediglich die **Feldlerche** als betroffen eingestuft werden, da sie Kulissen meidet kombiniert mit dem Verlust an Ackerland eine Verkleinerung des Lebensraumes unterliegt.

Alle anderen Arten entweder nicht räumlich tangiert werden oder das Vorhaben keine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen darstellt.

Potentiell vorkommende Rebhühner profitieren in der Regel von dergleichen Anlagen, da sie Strukturelemente in der Landschaft darstellen, die ihnen als Tageseinstand dienen.

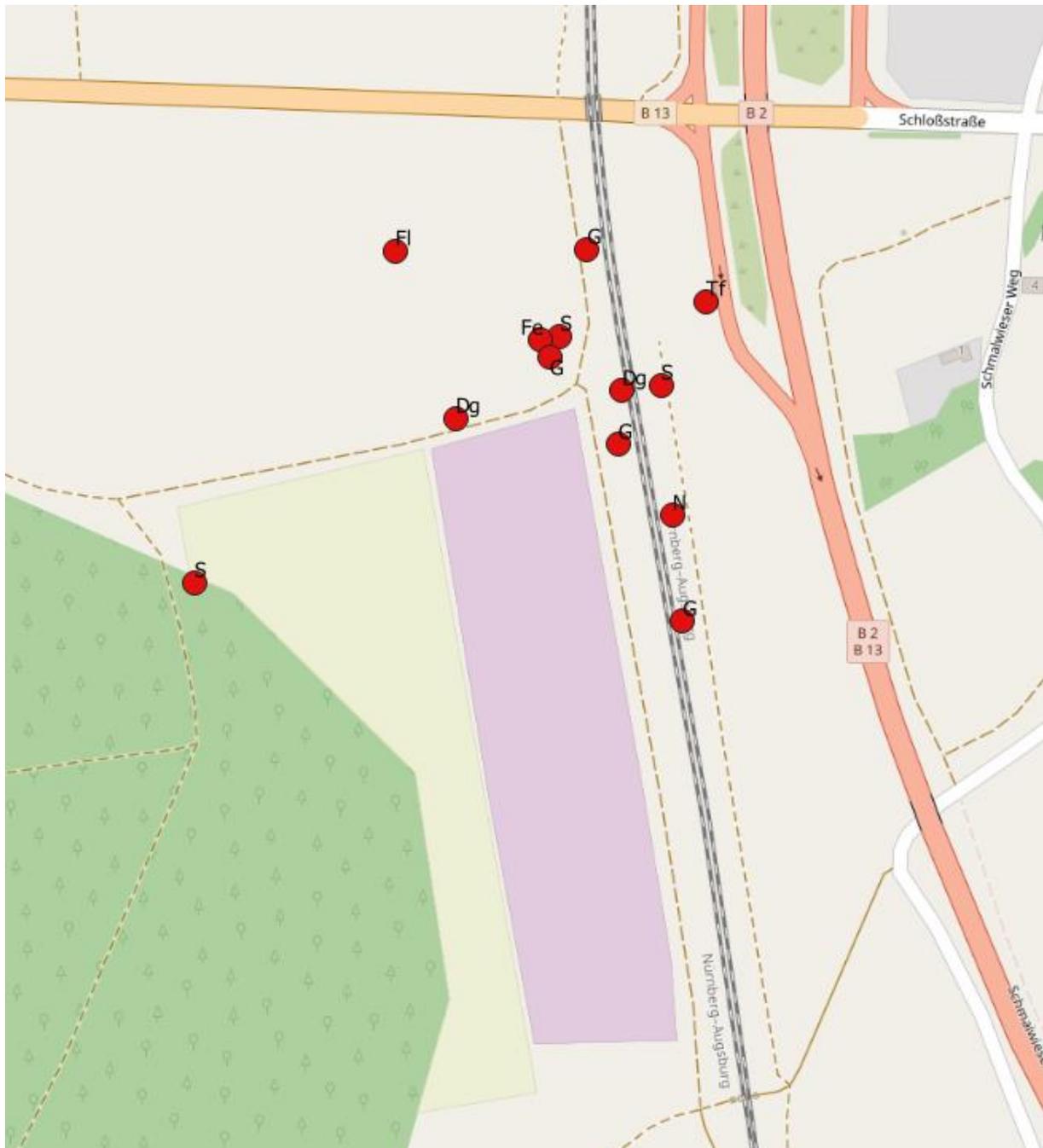


Abb. 2: Revierzentren planungsrelevanter Arten © OpenStreetMap-contributors

3 Maßnahmen

3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

aV1 keine Nachtbaustellen (kompletter Vorhabensbereich)

Um sicherzustellen, dass jagende Fledermaus- und Eulenarten in der Umgebung des Baugebiets nicht gestört werden, ist der **Baubetrieb auf die helle Tageszeit zu beschränken**.

aV2 Entfernen von Bäumen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeitenzeit (gesamter Vorhabensbereich)

Zu entfernende Gehölze werden zum Schutz der dort lebenden Tierarten nur **außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Mitte Februar gerodet**.

aV3 zeitlich begrenzte Erd- und Bauarbeiten (Errichtung der Solarpaneele)

Um sicherzustellen, dass es zu keiner Störung oder gar Tötung der Entwicklungsstadien bei Feldlerchen und ggf. Reptilienarten kommt, ist die Errichtung der Solarpaneele nur außerhalb der Fortpflanzungszeit **zwischen September bis Ende Februar** vorzunehmen.

Im Falle, dass außerhalb dieses Zeitfensters Bauarbeiten erfolgen sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Ansiedlung von Offenlandbrutvögeln zu ergreifen. Hierzu kann beispielsweise die Einplanung des Oberbodens zu einer völlig vegetationsfreien ebenen Fläche oder ggf. als Vergrämungsmaßnahme eine ausreichender Abdeckung mit Flatterbändern dienen. Im Zweifelsfall ist ein Experte hinzuzuziehen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

CEF- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG dienen der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität, weswegen diese vor dem Eingriff zu erfolgen haben.

Vorgezogene CEF-/Kompensationsmaßnahmen

CEF1: Schaffung neuer Lebensräume für die Feldlerche (1 Reviere)

Im Sinne einer CEF-Maßnahme ist ein Brutpaar der Feldlerche auf geeigneten Agrarflächen zu kompensieren. Es empfehlen sich bereits von Lerchen besiedelte Bereiche, wo durch Optimierung eine Erhöhung der Siedlungsdichte zu erwarten ist. Diese sind daher im Sinne der nachfolgenden Maßnahmen dauerhaft extensiv zu bewirtschaften.

Ausgleichsflächen für die Feldlerche eignen sich nur, wenn mindestens 150m Abstand zu höheren Kulissenstrukturen und insbesondere Waldrändern besteht.

Auswahl möglicher Maßnahmen

⇒ hier ist die derzeit in Entstehung befindliche LfU-Arbeitshilfe zur Feldlerche heranzuziehen (von Lossow unveröffentlicht).

Keine Durchführung der Maßnahmenpakete vom 15.03. bis 01.07.

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Flächenbedarf: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar auf 3 ha. Vorgaben Vertikalstrukturen-Abstände immer beachten.

Lerchenfenster:

- Nur im Wintergetreide und nicht in Fahrgassen
- Anlage nur durch Einsaat-Verzicht – kein Herbizideinsatz
- Abstand vom Feldrand mindestens 25 m
- Mind. 20 m² pro Lerchenfenster
- Rotation möglich – spätestens alle 3 Jahre

Blüh- und Brachestreifen:

- Blühstreifen aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden

Brachestreifen (je 10m breit, Verhältnis 50:50, jährlich umgebrochen)

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft
- Flächenwechsel frühestens nach 2 Jahren

2. Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache

- Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar
- Umsetzung in Teilfläche möglich (mind. 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt.
- Mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung)
- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Rotation möglich – jährlich bis spätestens alle 3 Jahre

3. Erweiterter Saatreihenabstand

- Flächenbedarf 1 ha
- Anwendung im Getreide (vor allem Wintergetreide)
- Dreifacher Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich

Auswahl, Dimensionierung und Umsetzung der Maßnahmen sollten mit geschulten Fachkräften zu den jeweiligen Artgruppen abgestimmt werden. Zudem sollte ein Monitoring den Erfolg der Maßnahme belegen, um ggf. Nachbesserungen ansetzen zu können.

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzfachliche Beurteilung des Neubaus einer Solarparkanlage bei Ellingen Lkr. WUG) führt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu folgenden Ergebnissen:

Für europarechtlich geschützte Tierarten, die im Planungsgebiet und dem unmittelbaren Umgriffsbereich vorkommen (oder potenziell vorkommen können), sind die projektbedingten Wirkfaktoren und -prozesse **unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (aV1-3) sowie der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF1)** so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Daher werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

oder eine

Befreiung gem. §67 BNatSchG

wird nicht benötigt

**Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen
Genehmigungsbehörde vorbehalten**